

# **Erste Satzung zur Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach Linguistik: Kommunikation -Variation - Mehrsprachigkeit an der Universität Potsdam**

**Vom 29. März 2021**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1-2, 22 Abs. 1-3 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 58]), und der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634), am 29. März 2021 folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

## **Artikel 1**

Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudium im Fach Linguistik: Kommunikation -Variation -Mehrsprachigkeit an der Universität Potsdam (AmBek. UP Nr. 4/2012 S. 146) wird wie folgt geändert:

In §3 Ziele des Studiums“ werden die Absätze 2 und 3 wie folgt ersetzt:

„(2) Die AbsolventInnen des Studiengangs haben in Präsenz- und *blended-learning*-Lehre sowie im Selbststudium und im Praktikum, einzeln und gemeinsam die fachlich-methodischen Kompetenzen erworben: auf der Grundlage vertieften, eigenständig kritisch bewerteten und transferbereiten linguistischen Wissens und methodischen Fähigkeiten können sie in verschiedenen Sprachen und/oder linguistischen Anwendungsbereichen aktuelle Probleme identifizieren. Zudem können sie dafür mit passenden wissenschaftlichen Methoden im Team oder

selbstständig professionelle Lösungen, einschließlich neuen Fachwissens und -könnens, schaffen und diese adressatengerecht kommunizieren.

(3) Weiterhin erwerben die Studierenden folgende soziale Kompetenzen:

- die Fähigkeit zur vertieften sozialen Kommunikation und interkulturellen Interaktion,
- die Fähigkeit, im Team kritisch Probleme zu identifizieren und gemeinsam an ihrer Lösung zu arbeiten,
- die Fähigkeit, Konflikte zu erkennen, zu vermeiden oder im Einvernehmen zu lösen,
- die Fähigkeit, für sich und die Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen.

(4) Der Masterstudiengang stärkt zudem die personalen Fähigkeiten (Selbstkompetenz).

Die Studierenden

- sind in der Lage, die eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten realistisch einzuschätzen und Vertrauen in diese zu setzen,
- können selbstständig und zielorientiert arbeiten,
- sind verantwortungsbewusst und selbstdiszipliniert,
- verfügen über Lernbereitschaft, Techniken der Selbstmotivation und eine hohe Belastbarkeit,
- können Entscheidungen zügig und sachgerecht treffen,
- verfügen über eine vielseitig einsetzbare Kreativität,
- haben die Kompetenz, sich neue Sachverhalte effizient zu erschließen, diese professionell zu präsentieren und aus Erfahrungen zu lernen,
- finden sich in neuen Kontexten schnell zurecht und arbeiten sich in neue Anforderungen ein,
- beherrschen alle Grundsätze des Zeitmanagements.

Mit diesen Kompetenzen können die Studierenden zudem auch nach dem Studium weitere Erfahrungen und Kompetenzen hinsichtlich forschendem und lebenslangem Lernen sammeln.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 11. Mai 2021.